



Brüssel, den 24 Januar 2013
M/518 DE

**AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH
ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE
(RICHTLINIE 2012/19/EU)**

1. TITEL

Auftrag zur Entwicklung von (einer) Norm(en) für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

2. ZWECK DES AUFTRAGS

Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechender europäischer Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

3. BEGRÜNDUNG

Der Regelungsrahmen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist

- (1) die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie).

Ziel der WEEE-Richtlinie ist der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, indem in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 4 der Richtlinie 2008/98/EG die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden sollen, wodurch zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen wird.

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie beauftragt die Kommission die europäischen Normungsorganisationen, dem Stand der Technik entsprechende europäische Normen für die Behandlung - einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung - von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auszuarbeiten. Im Unterschied zu harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und mit deren Ausarbeitung die Harmonisierungstätigkeit der Europäischen Union unterstützt wird, ziehen diese Normen nicht automatisch eine „Konformitätsvermutung“ nach sich. Die Kommission kann jedoch künftig Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen Mindestqualitätsnormen

festgelegt werden, die insbesondere auf den von den europäischen Normungsorganisationen ausgearbeiteten Normen beruhen.

Die hiermit in Auftrag gegebene(n) europäische(n) Norm(en) soll(en) den betroffenen Betreibern bei der Erfüllung der Anforderungen der WEEE-Richtlinie Hilfestellung leisten. Die europäischen Normen können den Betreibern auch zusätzliche Handreichungen über das in der WEEE-Richtlinie strikt vorgeschriebene Schutzniveau hinaus geben. Solche zusätzlichen Handreichungen müssen sich vom restlichen Text deutlich unterscheiden (z. B. separater Anhang oder gesonderte Leistung). Die Norm(en) sollen unterscheiden zwischen solchen Anforderungen die zur Information gedacht sind, und solchen Anforderungen die von den Betreibern eingehalten werden sollten um die Einhaltung der Anforderungen der Norm(en) sicherzustellen.

Die Normen müssen den Betreibern von Behandlungsanlagen ganz konkrete Vorgaben liefern, was auch bedeuten kann, dass den Betreibern unterschiedliche Behandlungsoptionen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 98/48/EC des Europäischen Parlaments und des Rates, sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften sowie Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft vor. Artikel 6 legt fest, dass der Ausschuss nach Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG von der Kommission anzuhören ist, bevor die Normungsaufträge an die europäischen Normungsgremien (ESO) gerichtet werden. Dieser Normungsauftrag wird ausgestellt, nachdem das unter Richtlinie 98/34/EG zuständige Komitee im Dezember 2012 konsultiert worden ist.

4. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Die Kommission beauftragt die europäischen Normungsorganisationen, europäische Normen für die Behandlung - einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung - von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auszuarbeiten. Diese Normen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Verwandte Normen, die bereits vorliegen oder derzeit ausgearbeitet werden, sind mit heranzuziehen und angemessen zu berücksichtigen. Die europäischen Normungsorganisationen können eine Norm oder ein Normenpaket vorlegen.

Die Normen gelten für die Behandlung aller in den erweiterten Geltungsbereich der neuen WEEE-Richtlinie fallenden Produkte. Die Behandlung von Batterien soll in den Normen enthalten sein, wo diese häufig zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten entsorgt werden, so daß die Einhaltung der Richtlinie 2006/66/EG sichergestellt wird. Spezifische Normen für Batterien, bestehend oder in Entwicklung und sofern relevant, sind mit Angabe der Fundstelle angemessen zu berücksichtigen.

Die Normen müssen, soweit dies für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten relevant ist, Datenschutzbestimmungen enthalten. Hierzu wird die im Amtsblatt C 280 vom 16. Oktober 2010 veröffentlichte Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten¹ berücksichtigt.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:280:0016:01:DE:HTML>

Die Normen gelten auch für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, wenn die Sammlung auf eine besondere Weise erfolgen muss, die eine ordnungsgemäße Behandlung ermöglicht. Beispielsweise sind Optionen für die ordnungsgemäße Sammlung von Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL) sehr wichtig für die spätere Behandlung. Spezifische Sammeloptionen können auch wichtig sein, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu erleichtern, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG eine Priorität darstellt.

Um die Selbstbewertung und Dokumentierung der Einhaltung der Richtlinie durch die Betreiber sowie die mögliche Festlegung von verbindlichen Mindestqualitätsnormen durch die Kommission zu erleichtern, sollte in den Normen unterschieden werden zwischen normativen Anforderungen an die Behandlung, die sich direkt aus dem Rechtstext der Richtlinie 2012/19/EG (insbesondere Anhang VII) ergeben, und informationshalber aufgeführten Anforderungen an die Behandlung, die über die strikten Anforderungen der Richtlinie 2012/19/EG hinausgehen.

Die Normen können detaillierte Anforderungen an das Prozessmanagement für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte, einschließlich für deren Vorbereitung zur Wiederverwendung nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG, enthalten.

Da die WEEE-Richtlinie für alle Betreiber von Behandlungsanlagen unabhängig von Größe und Marktsegment gilt, sollte darauf geachtet werden, dass die in Auftrag gegebenen Normen keine Anforderungen enthalten, die für Organisationen jeglicher Größe (einschließlich KMU) mit unnötigem Verwaltungsaufwand verbunden sind.

5. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Die europäischen Normungsorganisationen teilen der Kommission innerhalb eines (1) Monats nach Eingang der Anfrage mit, ob sie diesen Auftrag annehmen und welche Vorkehrungen während seiner Ausführung zu treffen sind.

2 Monate Auftragsannahme	nach	Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten
6 Monate Auftragsannahme	nach	Übermittlung des anfänglichen Arbeitsprogramms an die Kommission
24 Monate Auftragsannahme	nach	Veröffentlichung eines ersten Normenpakets
36 Monate Auftragsannahme	nach	Veröffentlichung des vollständigen in Auftrag gegebenen Normenpakets

Die Kommission teilt innerhalb eines (1) Monats die Annahme des vorgeschlagenen anfänglichen Arbeitsprogramms mit und einigt sich mit der betreffenden europäischen Normungsorganisation über etwa erforderliche Änderungen. Dieser Auftrag erstreckt sich auf die im Arbeitsprogramm enthaltenen und von der Kommission genehmigten Arbeiten.

Die betreffende europäische Normungsorganisation unterrichtet die Kommission über neue Arbeiten, die sie in das in Auftrag gegebene Arbeitsprogramm aufzunehmen

beabsichtigt. Für eine solche Änderung des in Auftrag gegebenen Arbeitsprogramms ist die Zustimmung der Kommission erforderlich.

Die betreffende europäische Normungsorganisation legt alle 12 Monate nach Annahme dieses Auftrags einen Bericht über die im Rahmen des Auftrags ausgeführten Arbeiten vor, bis alle in dem anfänglichen Arbeitsprogramm angegebenen Arbeiten als europäische Normen oder ersatzweise als andere europäische Normungsprodukte veröffentlicht wurden.

Der Text der europäischen Normen wird der Kommission in den drei Arbeitssprachen von CEN/CENELEC (Deutsch, Englisch und Französisch) übermittelt.

6. ABSTIMMUNG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN NORMUNGSARBEITEN

Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit entsprechenden Tätigkeiten von ITU und ISO/IEC anzustreben. Regelungen und Regelungsentwürfe außerhalb der Europäischen Union sind angemessen zu berücksichtigen, um die Weltmarktfähigkeit der betroffenen Produkte zu gewährleisten.

7. ZU BETEILIGENDE STELLEN

Die europäischen Normungsorganisationen gewährleisten bei der Ausführung des Auftrags eine angemessene Beteiligung aller betroffenen Interessenträger.

Bei Bedarf beziehen CEN, CENELEC und ETSI Vertreter der Verbraucherinteressen (ANEC), der Umweltschutzverbände (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI) sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) in die Normungsarbeit ein.

Um eine breite Marktrelevanz der angeforderten Normen zu gewährleisten, informieren die europäischen Normungsorganisationen relevante europäische und weltweite Organisationen und Konsortien auf deren Anfrage über die Fortschritte bei den im Rahmen dieses Auftrags durchgeführten Normungsarbeiten. Diese Organisationen sollten auch über die bestehenden Möglichkeiten zur Teilnahme an den Normungsarbeiten unterrichtet werden.

CEN, CENELEC und ETSI sind zudem aufgefordert, Rücksprache mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission zu halten, um zu erörtern, ob die Forschungsinstitute der Kommission über besondere Kompetenzen zur Unterstützung der Normungsarbeit verfügen.